

## Corona-Verordnung Schule

<https://km-bw.de/CoronaVO+Schule>

Auf dieser Seite finden Sie die aktuelle Corona-Verordnung des Kultusministeriums (CoronaVO Schule) über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen und eine tabellarische Übersicht der aktuellen Regelungen

Aktualisierung vom 11.11.2021

**Welche Änderungen gibt es in der Schule, wenn in Kürze die Corona-Alarmstufe erreicht wird?**

- ❖ **Sobald die Alarmstufe erreicht wird, gilt die Maskenpflicht wieder durchgängig.** Auch am Arbeitsplatz im Unterrichtsraum! Dies gilt selbstverständlich für SchülerInnen und Lehrkräfte gleichermaßen.

In der Corona-Warnstufe gilt noch:

- ❖ Solange Schülerinnen und Schüler **in ihrem Unterrichtsraum am Platz sitzen oder stehen, ohne sich fortzubewegen**, darf die Maske abgenommen werden – das ist selbstverständlich kein Muss.  
**Aber: Die Maskenpflicht greift sofort wieder für Schüler oder Schülerinnen, die sich im Raum bewegen** z. B. von einem Sitzplatz zu einem anderen oder zur Tafel bzw. Türe gehen.  
Auch ohne Pflicht darf die Maske selbstverständlich getragen werden.
- ❖ Solange Lehrkräfte und am Unterricht Mitwirkende den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen einhalten, gilt die Maskenpflicht nicht.  
Für alle anderen gilt die Maskenpflicht uneingeschränkt!
- ❖ Außerhalb des Unterrichtsraumes gilt die strenge Maskenpflicht im gesamten Gebäude weiterhin für alle. Überall sind medizinische oder FFP2-Masken über Mund und Nase zu tragen.
- ❖ Bei einer **Coronainfektion** in der Klasse **oder einem positiven Schnelltest-Ergebnis**, gilt die Maskenpflicht wieder -auch am Platz!  
Dauer: nächste 5 Schultage – solange muss auch täglich getestet werden.  
Der Klasse wird solange ein separater Pausenbereich zugewiesen und die Schülerinnen und Schüler halten sich getrennt von anderen Klassen.

**Die Testpflicht und Lüftungsgebot bleiben unverändert (§ 3)**

- ❖ **Räume mit mehreren Personen sind spätestens alle 20 Minuten zu lüften – auch in den Pausen.**  
**Hierauf haben auch die Schülerinnen und Schüler zu achten.**
- ❖ In jeder Schulwoche sind drei COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 1 Nummer 3 Corona-Verordnung Absonderung zu absolvieren. Einen alternativen Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 3 CoronaVO muss die

Schülerin / der Schüler am von der Schule festgelegten Tag vor dem Unterricht der Lehrkraft vorlegen. Der Testzeitpunkt darf im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Std im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Std zurück liegen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO (also geimpfte oder genesene Personen) – Hierfür muss ein Nachweis vorliegen-

#### Ausnahmen von der Maskenpflicht

- ❖ In Zwischen- und Abschlussprüfungen und beim Essen und Trinken
- ❖ in den Pausenzeiten außerhalb des Gebäudes

sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird

Weiterhin gilt die Empfehlung, auch sonst zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

#### **Zutritts- und Teilnahmeverbot (§ 10)**

- ❖ Bei typischen Symptomen einer Coronainfektion, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust
- ❖ Bei Nichteinhaltung der Maskenpflicht
- ❖ Bei Nichtteilnahme an den schulischen Covid19-Test
  - wenn kein aktuelles negatives Testergebnis vorgelegt werden kann
  - wenn kein gültiger Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO für immunisierte Personen (also geimpfte oder genesene Personen) vorgelegt werden kann